

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 26. November 2021 folgendes Gesetz beschlossen:

G e s e t z
zur Änderung des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im
Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur
Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz
(Infektionsschutz- und Befugnisgesetz - IfSBG-NRW)

Gesetz
zur Änderung des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im
Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur
Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz
(Infektionsschutz- und Befugnisgesetz - IfSBG-NRW)

Artikel 1

In § 15 Absatz 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes vom 15. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), das zuletzt durch Gesetz vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 566) geändert worden ist, wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Die Befugnis nach Satz 1 besteht unabhängig von einer Feststellung nach § 14 Absatz 1 auch dann, wenn sich die mögliche Gefährdung der stationären Versorgung aus einer Überlastungssituation der stationären Kapazitäten in anderen Bundesländern, gerade im Hinblick auf intensivmedizinische Behandlungskapazitäten, ergibt und dies vom Landtag im Rahmen der Zustimmung zu der Rechtsverordnung festgestellt wird.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 26. November 2021

André Kuper
Präsident